

Satzung bisher:	Satzung neu:	Begründung:
<b>§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen</b>		
<p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <p>e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen oder Behälter abzulagern bzw. von außerhalb der Friedhöfe auf das Friedhofsgelände zu verbringen;</p>	<p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <p>e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen oder Behälter abzulagern bzw. von außerhalb der Friedhöfe auf das Friedhofsgelände zu verbringen, auf § 5 Absatz 4 Satz 4 wird ausdrücklich verwiesen;</p>	<p>In der Vergangenheit wurden immer wieder von Dienstleistungserbringern Abfälle/ Grünschnitt, welcher nicht auf dem Friedhofsgelände angefallen ist, in die aufgestellten Behälter entsorgt. Hierdurch kam es zu überfüllten Behältnissen, so dass Privatpersonen oftmals Ihre Abfälle/ Grünschnitt nicht mehr oder nur eingeschränkt vor Ort entsorgen konnten.</p>
<b>§ 5 Erbringung von Dienstleistungen auf den Friedhöfen</b>		
<p>(1) Erbringerinnen/Erbringer von Dienstleistungen bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen. Erbringerinnen/Erbringern von Dienstleistungen, die nicht allgemein zugelassen sind, kann die Stadt in Einzelfällen die Erbringung der Dienstleistungen gestatten.</p>	<p>(1) Erbringerinnen/Erbringer von Dienstleistungen müssen sich vor Arbeitsaufnahme auf den Friedhöfen schriftlich bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) für den Einzelfall oder für Jahresfrist anmelden. Die Jahreszulassung verlängert sich, wenn der Friedhofsverwaltung keine abweichende Willenserklärung zugeht. Bei Betriebsaufgabe muss eine gesonderte Meldung erfolgen. Eine Bewerbung für eine erstmalige Jahreszulassung ist jederzeit möglich. Für die Versetzung (Aufstellung) und Reparatur von Grabmalen gilt § 5 a und § 17. Die Stadt kann den Umfang der Tätigkeit festlegen, wenn dies durch betriebliche oder sicherheitstechnische Erfordernisse geboten erscheint. Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet hinsichtlich des Versetzens, Wiederaufstellens und Reparierens von Grabmalen und</p>	<p>Die Friedhofssatzung in der aktuell gültigen Fassung sieht die Zulassungspflicht (Genehmigungspflicht) für Dienstleister vor, die auf dem Friedhof gewerblich tätig werden wollen. Diese ist aber in der aktuellen Fassung unzureichend definiert, so dass europarechtlich auch ein „erweiterter“ Teilnehmerkreis bei der Erbringung von Dienstleistungen auf Friedhöfen nicht ausgeschlossen werden kann. Über die Genehmigung können die fachtechnisch notwendigen Kenntnisse geprüft und Zulassungen ausgesprochen werden. Ohne die Konkretisierung der fachlichen Eignung müssen auch Dienstleistungserbringer zugelassen werden, die keine Gewähr für die Standsicherheit von Grabmalen bringen, weil dann die europäische Dienstleistungsfreiheit greift. Das liegt daran, dass die Fachvoraussetzung in den Europäischen Ländern landesspezifisch unterschiedlich</p>

<p>(2) Zugelassen werden nur solche Erbringerinnen/Erbringer von Dienstleistungen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung wird auf ein Jahr befristet; sie verlängert sich auf Antrag der Erbringerin/des Erbringers von Dienstleistungen um jeweils ein Jahr, soweit die Zulassungsvoraussetzungen nach Satz 1 weiterhin gegeben sind.</p>	<p>Grabaufbauten ist ein Dienstleistungserbringer der aufgrund seiner Berufsausbildung in der Lage, unter Beachtung der örtlichen, insbesondere der geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten des jeweiligen Friedhofsgeländes und der planerischen und technischen Gegebenheiten der jeweiligen Friedhofsanlage die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der DENAK in der jeweils gültigen Fassung die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Er ist außerdem in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Überdies kann er die Standsicherheit von Grabmalanlagen zuverlässig beurteilen und mit Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.</p> <p>(2) Gewerbliche Arbeiten von Dienstleistungserbringern dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2a) Die Stadt kann Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Anhörung gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung und der geltenden technischen Regelwerke verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Sätze 3 bis 5 sowie Absatz 2b ganz oder teilweise nicht gegeben sind, durch</p>	<p>geregelt sind. Hieraus ergäbe sich aber ein Haftungsrisiko für die Stadt.</p>
---	--	--

<p>(4) Erbringerinnen/Erbringer von Dienstleistungen dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen mit Schrittgeschwindigkeit befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.</p>	<p>schriftlichen Bescheid die Tätigkeit auf einem oder mehreren Friedhöfen der Stadt zeitlich befristet oder dauerhaft ganz oder teilweise untersagen. Bei schweren Verstößen ist eine vorherige Anhörung nicht erforderlich. Die Stadt übt nach Maßgabe der Absätze 1, 2, 2a das Hausrecht aus. Der betroffene Dienstleistungserbringer wird in der Regel vor Erlass einer Untersagungsverfügung angehört. Werden behebbare Mängel abgestellt, kann die Untersagungsverfügung zurückgenommen werden.</p> <p>(2b) Für Steinmetze, Steinbildhauer und vergleichbare Dienstleister ist eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung zwingend vorgeschrieben.</p> <p>(4) Erbringerinnen/Erbringer von Dienstleistungen dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen mit Schrittgeschwindigkeit befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Pflanzliche Abfälle wie Grünschnitt, Pflanzenreste von gewerblichen Dienstleistern sind auf deren Kosten außerhalb des Friedhofs zu entsorgen.</p>	

## § 5a Verbot von Grabsteinen und Grabsteineinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen versetzt (aufgestellt) werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind.
- (2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hergestellt wurden.
- (3) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit

Das Bestattungsgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 21. Juli 1970 wurde am 3. Februar 2021 (GBl. S. 55) zuletzt geändert. Auf Grundlage des § 15 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung wird die Aufnahme der Forderung eines verbindlichen Nachweises möglich, dass nur das Versetzen (das Aufstellen) von Grabsteinen und Grabeinfassungen, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt wurden, genehmigt wird.

Bewährte Zertifikate im Sinne des Absatzes 3 sind abrufbar bei der bundeseigenen Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ). Dadurch sind die Anforderungen an anererkennungsfähige Zertifikate so konkretisiert, dass die geforderten Nachweise durch die Steinmetze und deren Lieferanten keinen unzumutbaren oder unverhältnismäßigen Eingriff in die grundgesetzlich verbrieft Berufsausübungsfreiheit darstellen.

	<p>regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.</p> <p>(4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.</p> <p>(5) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.</p> <p>(6) Erklärungen, Nachweise, Zertifikate, Glaubhaftmachungen des Grabmalaufstellers im Sinne der Absätze 2 bis 5 sind zusammen mit dem Genehmigungsantrag gemäß § 17 Absatz 1 einzureichen. Eine Versicherung nach Satz 1 ist zwingende Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Antrages auf Genehmigung der Versetzung/ Aufstellung</p>	
--	--	--

	eines Grabmals. Die Versicherung nach Satz 1 ist auf der Abnahmebescheinigung zu bestätigen.	
<b>§ 13 Erdwahlgräber</b>		
(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.	(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Eine Tiefgründung (Pfahlgründung gemäß Nr. 3.6.9 der TA Grabmal in der jeweils gültigen Fassung) darf nur genehmigt und ausgeführt werden, wenn aufgrund der Bemaßung der Grabstelle sowie der Abstände zu geplanten oder bestehenden benachbarten Grabstellen (mindestens 50 cm zur Seite) oder durch geeignete statisch-mechanische Maßnahmen gemäß TA Grabmal in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitige Gegebenheiten im Einzelfall gewährleistet ist, dass im Falle einer Zweit- oder weiteren Belegung der Pfahlteil der Tiefgründung im Erdreich verbleiben kann und dadurch keine unverhältnismäßigen Schwierigkeiten beim Ausheben bzw. Bestattungsvorgang entstehen. Die Stabilität und die Standsicherheit der Grabaufbauten der benachbarten Gräber muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.	Zur Regelung der Aufstellung von Grabsteinen bei Tiefgräbern wird Abs. 5 ergänzt. In den meisten Fällen weisen die Erdwahlgräber (doppeltief) unzureichende Grablänge auf, so dass Tiefengründungen nicht zugelassen werden können. Dies muss im Einzelfall geprüft werden. Aufgrund der Einschränkung kann eine Tiefengründung daher nicht generell zugelassen werden.
<b>§ 17 Genehmigungsverfahren</b>		
(1) Wer ein Grabmal oder sonstige Grabausstattungen einschließlich sämtlicher Fundamente errichten, verändern oder insbesondere nach einer Bestattung wieder	(1) Wer ein Grabmal oder sonstige Grabausstattungen einschließlich sämtlicher Fundamente errichten, verändern oder insbesondere nach einer Bestattung wieder	Das Genehmigungsverfahren wird durch den Einschub von Satz 2 im Absatz 1 mit dem Regelwerk des neuen § 5 a verknüpft, der das Verbot zur Aufstellung von Grabsteinen aus

aufstellen will, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung errichtete Grabmale sowie sonstige unerlaubt erstellte Grabausstattungen einschließlich sämtlicher Fundamente sind von der Verfügungsberechtigten/vom Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu beseitigen. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist, so ist die Stadt berechtigt, auf Kosten der/des Verantwortlichen das Grabmal oder sonstige Grabausstattungen einschließlich sämtlicher Fundamente zu entfernen oder entfernen zu lassen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der/des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen oder die sofortige Beseitigung eines Grabmals oder sonstiger Grabausstattungen einschließlich der Fundamente veranlassen.

aufstellen will, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Bei einer Neuversetzung eines Grabmals oder bei der Erweiterung der Grabausstattung (insbesondere Aufstellen eines zusätzlichen Grabmals zu einem bestehenden Grabmal wie z. B. einer Liegeplatte, nachträgliche Anbringung einer Einfassung, eines Sockels oder einer Abdeckplatte) ist das Verbot der Verwendung von Materialien aus schlimmster und ausbeuterischer Kinderarbeit gemäß § 5 a in jedem Verfahrensschritt zu beachten, zu überwachen und glaubhaft zu dokumentieren. Ohne Genehmigung errichtete Grabmale sowie sonstige unerlaubt erstellte Grabausstattungen einschließlich sämtlicher Fundamente sind von der Verfügungsberechtigten/vom Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu beseitigen. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist, so ist die Stadt berechtigt, auf Kosten der/des Verantwortlichen das Grabmal oder sonstige Grabausstattungen einschließlich sämtlicher Fundamente zu entfernen oder entfernen zu lassen. Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

schlimmster und ausbeuterischer Kinderarbeit zum Zweck hat.  
Abs. 2 regelt die Zulassung von Fachleuten über den Verweis auf (§ 5 Absatz 1 Satz 7 bis 10).

<p>(2) Arbeiten nach Absatz 1 dürfen nur von zugelassenen Fachleuten ausgeführt werden.</p>	<p>Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der/des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen oder die sofortige Beseitigung eines Grabmals oder sonstiger Grabausstattungen einschließlich der Fundamente veranlassen.</p> <p>(2) Arbeiten nach Absatz 1 dürfen nur von zugelassenen Fachleuten ausgeführt werden (§ 5 Absatz 1 Satz 7 bis 10).</p>	
<p><b>§ 18 Standsicherheit</b></p>		
<p>(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nach der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-Berufsgenossenschaft Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7) Anlage 1 (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen -TA Grabmal- der Deutschen Naturstein Akademie e.V.) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen, sich neigen oder sich senken können.</p>	<p>(1) Für die Genehmigung gemäß § 17 Absatz 1, die statische Planung, die sicherheitstechnische Dimensionierung, die bauliche Ausführung jeweils gemäß § 17 Absatz 3 Satz 4, die Abgabe der Abnahmebescheinigung, die Durchführung und Abgabe der Abnahmeprüfung gemäß § 17 Absatz 5 und die jährliche Durchführung der Standsicherheitsprüfung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 der Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt gilt im Einzelnen die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA Grabmal) in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der jeweiligen Anlagen. Die TA Grabmal gilt als „Regel der Baukunst“ im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien VSG 4.7“ (Vorschrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz) der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) und ist bei der Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen</p>	<p>Für die Stadt gilt die Verkehrssicherungspflicht als Grundstückseigentümerin und als Betreiberin der Friedhöfe. § 18 Absatz 1 der Friedhofsatzung enthält die unklare Regelung, als dass hinsichtlich der TA Grabmal nicht hinreichend deutlich ausgeführt ist, wonach diese TA Grabmal „in der jeweils gültigen Fassung“ anzuwenden sei. Diese Unschärfe wird beseitigt. Die TA Grabmal, zuletzt aus dem Jahre 2012, wurde zum 01.02.2019 neu gefasst. Zur gleichen Zeit hat der Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V. (VFD) die neue „Leitlinie zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen“ herausgegeben, welche erstens auf die Anforderungen der novellierten TA Grabmal 2019 Bezug nimmt und welche zweitens jetzt Anlage zur TA Grabmal geworden ist, nachdem in diesem Zuge die Bestimmung über die von der VSG 4.7 geforderte jährliche Standsicherheitsüberprüfung von Grabmalen aus der TA Grabmal (Fassung von 2012) für</p>

	<p>Grabaufbauten so anzuwenden und zu beachten, dass diese dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen, sich neigen oder sich senken können.</p>	<p>2019 aus dem Hauptteil herausgenommen wurde. Die Anleitung zur Standsicherheitsüberprüfung vom Februar 2019 ist jetzt die Anlage B zur novellierten TA Grabmal und damit rechtssicher Bestandteil des Gesamt-Regelwerks der TA Grabmal (Fassung 2019).</p>
<p><b>§ 19 Unterhaltung</b></p>		
<p>(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabsausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten die/der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten die/der Nutzungsberechtigte.</p>	<p>(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabsausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten die/der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten die/der Nutzungsberechtigte, wenn sie / er oder ein beauftragter Dienstleister offensichtliche Mängel an der Grabmalanlage im Rahmen der bestimmungsgemäßen Grabnutzung und Grabpflege selbst bemerkt oder von der Friedhofsverwaltung nach dem Ergebnis der „jährlichen Standsicherheitsüberprüfung der Grabmale und Grabaufbauten“ oder einer anlassbezogenen Stichprobe durch Bedienstete der Stadt oder deren Beauftragte, schriftlich darauf hingewiesen wird. Die Verkehrssicherungspflicht für die Gesamtanlage des Friedhofes, soweit sie dem öffentlichen Verkehr oder dem bestimmungsgemäßen Gebrauch gewidmet ist, obliegt der Stadt, die hierzu entsprechend notwendige Anordnungen und Maßnahmen treffen kann. Anordnungen, Maßnahmen und Rechtspflichten zum Handeln aufgrund</p>	<p>Damit die Novelle des § 18 Absatz 1 der Friedhofssatzung über die jährliche Durchführung der Standsicherheitsprüfung für Grabmale und Grabaufbauten rechtssicher auf den § 19 Absatz 1 Satz 1 (Unterhaltung) zurückgreifen kann, ist eine Anpassung vorzunehmen. Bisher ist textlich geregelt, dass die Verantwortung für den „würdigen und sicheren Zustand der Grabmalanlage“ und die Überprüfung dessen bei den Verfügungs- bzw. Grabnutzungsberechtigten liegt. Richtig ist vielmehr, dass Friedhofsbetreiber einerseits und Verfügungs- bzw. Grabnutzungsberechtigte andererseits für Schäden aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gesamtschuldnerisch haften. Diese Problematik wird mit der „jährlichen Standsicherheitskontrolle“ durch städtische Mitarbeiter pragmatisch gelöst. Die Kontrolle wird einerseits bereits durch einschlägige Unfallverhütungsvorschriften gefordert. Zudem kann so dem Grabnutzer ein Großteil seiner Verantwortung abgenommen werden. Letzterer ist nur zum Handeln verpflichtet, wenn er die Standunsicherheit des Grabmals</p>

	Garantenstellung nach Absatz 2 bleiben unberührt.	selbst bemerkt, oder wenn er von der Stadt hierzu aufgefordert wird.
<b>§ 24 Obhuts- und Überwachungspflichten</b>		
	(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nach Maßgabe der Regelungen des § 19.	S. Begründung zu § 19
<b>§ 25 Ordnungswidrigkeiten</b>		
f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen oder Behälter ablagert oder von außerhalb der Friedhöfe auf das Friedhofsgelände verbringt;	f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen oder Behälter ablagert oder von außerhalb der Friedhöfe auf das Friedhofsgelände verbringt oder als Gewerbetreibender auf dem Friedhof angefallene pflanzliche Abfälle (insbesondere Grünschnitt, Pflanzenreste) abweichend von § 5 Absatz 4 nicht außerhalb des Friedhofes der ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zuführt.	In der Vergangenheit wurden immer wieder von Dienstleistungserbringern Abfälle/ Grünschnitt, welcher nicht auf dem Friedhofsgelände angefallen ist, in die aufgestellten Behälter entsorgt. Hierdurch kam es zu überfüllten Behältnissen, so dass Privatpersonen oftmals Ihre Abfälle/ Grünschnitt nicht mehr oder nur eingeschränkt vor Ort entsorgen konnten.